

Begrenzte Dienstfähigkeit

Selbstfinanzierte Teilzeit? Das geht auch anders, wenn man „angeschlagen“ ist

Kollegin S., 58 Jahre, ist gerne Lehrerin. Doch der volle Job fällt ihr immer schwerer, vor allem seitdem gesundheitliche Baustellen dazu gekommen sind. Sie erwägt einen Teilzeitantrag, um sich den Berufsalltag zu erleichtern und lässt sich bei der GEW beraten. Dort erfährt sie von der Möglichkeit einer „begrenzten Dienstfähigkeit“ - ein Begriff, den sie noch nie gehört hat.

Begrenzte Dienstfähigkeit - Was steckt dahinter?

Wenn man wie Kollegin S. sich nicht mehr in der Lage fühlt „voll dienstfähig“ zu sein, kann man bei der Bezirksregierung einen Antrag stellen, dies durch einen Amtsarzt überprüfen zu lassen. Sieht der Amtsarzt das ebenfalls so (ärztliche Gutachten der behandelnden Ärzte sind natürlich vorhanden) kann der Amtsarzt diese „begrenzte Dienstfähigkeit“ feststellen. Voraussetzung ist, dass man noch mit mindestens der Hälfte der Pflichtstunden tätig sein kann.

Begrenzte Dienstfähigkeit: Finanziell ein Vorteil

Gegenüber einer selbstfinanzierten Teilzeit ist diese Möglichkeit ein Vorteil. Die Bezahlung erfolgt zunächst gemäß der vom Amtsarzt festgelegten Stundenzahl. Dazu kommt ein Zuschlag in Höhe der Hälfte der Differenz, die zwischen dem Vollzeitgehalt und dem Gehalt beträgt, die durch die Stundenzahl der „begrenzten Dienstfähigkeit“ festgelegt wurde. Den Antrag kann man auch stellen, wenn man

schon teilzeitbeschäftigt ist, und weiter reduzieren muss.

Dazu ein Beispiel:

Teildienstfähigkeit von 50%:

Gehalt Vollzeit:	€ 5000
Gehalt 50%:	€ 2500
Zuschlag:	€ 1250

Teilzeit ohne Teildienstfähigkeit:

Gehalt Vollzeit:	€ 5000
Gehalt 50%:	€ 2500

Wenn allerdings die gesundheitlichen Probleme sehr groß sind, kann der Amtsarzt auch zu dem Schluss kommen, dass nur eine Zuruhesetzung in Frage kommt. Das sollte man vorher z.B. mit dem Hausarzt klären.

Und natürlich ist die Beratung vorher mit der GEW eine dringende Empfehlung. Für angestellte Kolleg*innen gibt es diese Möglichkeit nicht, sie können nur z.B. eine Erwerbsminderungsrente beantragen, die finanziell aber nicht vergleichbar ist. Der DGB fordert hier Verbesserungen.

Quelle:
Landesbesoldungsgesetz NRW §8, §71